

# Verzichtserklärung

Wird ein privater Flug ohne Entgelt, also aus reiner Gefälligkeit ausgeführt, so kann kein Flugschein ausgestellt werden. Sollte dennoch ein Flugschein ausgestellt werden, so hat er keine Wirkung. Um die Haftung zu beschränken, kann bei unentgeltlichen Privatflügen jedoch eine Verzichtserklärung des Passagiers im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verlangt werden. Damit kann die Haftung für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

Abgesehen davon, dass zahlreiche Passagiere keine solche Verzichtserklärung unterschreiben, muss an dieser Stelle ausdrücklich auf die begrenzte Wirkung einer Verzichtserklärung hingewiesen werden. Gegenüber den Hinterbliebenen eines getöteten Passagiers ist die Verzichtserklärung im Hinblick auf Versorger- und Genugtuungsansprüche wirkungslos! Nachstehend das Beispiel einer möglichen Verzichtserklärung.

<b>Verzichtserklärung</b>	
<b>des Fluggastes gegenüber dem Piloten eines Luftfahrzeuges</b>	
Der unterzeichnende Fluggast erklärt hiermit freiwillig, dass er auf allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen im Zusammenhang mit dem bezeichneten privaten und unentgeltlichen Flug gegenüber dem nachfolgend genannten Piloten verzichtet, soweit dies nach Gesetz zulässig ist. Der Fluggast ist sich über die Tragweite dieser Verzichtserklärung bewusst.	
<b>Der Fluggast:</b>	
Name und Vorname:	_____
Adresse:	_____
PLZ/Wohnort:	_____
<b>Der Pilot:</b>	
Name und Vorname:	_____
Adresse:	_____
PLZ/Wohnort:	_____
<b>Vorgesehener Flug:</b>	
Datum des Fluges:	_____
Typ des Luftfahrzeuges:	_____
Abgangsort:	_____
Bestimmungsort:	_____
Ev. Zwischenlandungen:	_____
Ort und Datum:	Der verzichtende Fluggast:
_____	_____